

# RS Vwgh 1997/6/24 95/08/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1997

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §49 Abs1;

KollIV Landarbeiter bäuerliche Betriebe Krnt §13;

KollIV Landarbeiter bäuerliche Betriebe Krnt §9;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/08/0046 E 3. April 2001

## Rechtssatz

Der gemäß § 13 KollIV für die Landarbeiter in den bäuerlichen Betrieben im Bundesland Kärnten (idF vor der 1993 in Kraft getretenen Änderung) für die "freie Station" in Anrechnung zu bringende Betrag ist Teil des Bruttolohnes, weshalb sich die Regelung über den der verminderten Arbeitsfähigkeit "entsprechenden" Teil des "Lohnes" und die "Kürzung des Bruttolohnes im gleichen Prozentsatz" auf den Gesamtbetrag beziehen muß.

## Schlagworte

Kollektivvertrag Nachverrechnung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080100.X01

## Im RIS seit

28.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)